

ESt Spende BFH Urteil vom 15.12.1999 XI R 93/97, BStBl II 2000, 608

Wendet ein Spender einer Kirchengemeinde einen Betrag mit der ausdrücklichen Weisung zu, diesen für einen bestimmten kulturellen Zweck zu verwenden und geschieht dies auch, so fördert er nicht kirchliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar kulturelle Zwecke (Abweichung vom Urteil vom 18.11.1966 - VI R 167/66, BFHE 88, 282, BStBl III 1967, 365).

Zum Sachverhalt

Die Kläger hatten eine Spende zugunsten einer Kirchengemeinde für kulturelle Zwecke geleistet, die Kirchengemeinde hatte die Verwendung dieser Mittel für die Finanzierung des St.-A.-Brunnens schriftlich bestätigt. § 10b Abs. 1 EStG lässt einen Abzug der Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 5 v.H. des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 v.Tsd. der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter zu.

Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der zulässige Abzug um weitere 5 v.H. des Gesamtbetrags der Einkünfte. Da die Spende an eine Kirchengemeinde geleistet worden war, ging es im Rechtsstreit um die Frage, ob eine kirchliche Spende mit der Abzugsmöglichkeit bis zu 5 v.H. des Gesamtbetrags der Einkünfte oder eine Spende für besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke mit der verdoppelten Abzugsmöglichkeit vorliegt.

Aus den Gründen

Das FG (FG Köln v. 8.10.1996 - 7 K 4270, 94, EFG 1997, 474) ist zu Recht davon ausgegangen, dass im Streitfall die Voraussetzungen für einen erhöhten Spendenabzug gegeben sind; die Klägerin hat die Spende für einen als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zweck erbracht.

Im Streitfall sind alle erforderlichen Voraussetzungen für einen erhöhten Spendenabzug erfüllt.

Die katholische Pfarrgemeinde St. L als Empfänger der Zuwendung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als solche hat sie der Klägerin schriftlich bestätigt, den gespendeten Betrag „nur“ zur Finanzierung des St.-A.-Brunnens in M zu verwenden. Nach eigenem Bekunden wollte die Kirchengemeinde durch die Errichtung des Brunnens die Erinnerung an das segensreiche Wirken der heiligen A in dieser Gegend wach halten. Wie das FG festgestellt hat, diente die Spende auch der Förderung der bildenden Kunst, der Brunnen wurde von einem anerkannten Künstler geschaffen. Die Klägerin hat die Spende damit für besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke erbracht; ihre Spende diente sowohl der Förderung der Pflege von Kulturwerten als auch der unmittelbaren Förderung der bildenden Kunst.

Der Senat folgt nicht der aus dem BFH-Urteil vom 18.11.1966 - VI R 167/66 (BFHE 88, 282, BStBl III 1967, 365) abgeleiteten sog. Überlagerungs- oder Abfärbetheorie, nach der - unabhängig vom tatsächlichen Verwendungszweck - eine Zuwendung an eine Körperschaft, die kirchlichen Zwecken dient, zunächst und unmittelbar diese Zwecke fördern soll. Diese Auffassung würde im Bereich der Kulturförderung zu unterschiedlichen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten führen, je nachdem ob eine kirchliche oder eine andere (weltliche) juristische Person des öffentlichen Rechts die Spende zur Förderung kultureller Zwecke verwendet. Das wäre verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen (vgl. Kirchhof in Kirchhof/Söhn, Einkommensteuergesetz, § 10b Rz. A 393 und B 624).

In welcher Höhe Spenden nach § 10b Abs. 1 EStG abziehbar sind, richtet sich nach dem Zweck, der dem Willen des Spenders entsprechend durch die Spende tatsächlich gefördert wird. Der vom Spendenempfänger verfolgte Hauptzweck überlagert nicht generell andere Zwecke, die durch die konkrete Tätigkeit verwirklicht werden (vgl. Kirchhof in Kirchhof/Söhn, aaO; Brandt in Hermann/Heuer/Raupach, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz, Kommentar, § 10b EStG, Rz. 102; vgl. auch Urteil des FG Baden-Württemberg vom 29.11.1991 - 9 K 278/91, EFG 1992, 258; Urteil des FG Nürnberg vom 11.7.1994 - VI 221/93, EFG 1994, 1090). Wendet darum ein Spender - wie im Streitfall die Kläger - einer Kirchengemeinde einen Betrag mit der ausdrücklichen Weisung zu, diesen für einen bestimmten kulturellen Zweck zu verwenden und geschieht dies auch, so fördert er ausschließlich und unmittelbar kulturelle Zwecke. Ob dies uneingeschränkt auch gilt, wenn - anders als im Streitfall - der geförderte Kunstgegenstand seinerseits kirchlichen Zwecken im engeren Sinn dient (z. B. liturgischen Zwecken), braucht hier nicht entschieden zu werden.

Zitat aus der Anmerkung Kleeberg in EzD:

„Das Bundesministerium der Finanzen führte unter dem 9.1.2001 (BStBl I 2001, 81) zu dem Urteil aus, dass ein begünstigter Zuwendungsempfänger, der unterschiedlich begünstigte Zwecke verfolgt, gehalten ist, die Verwendung der Spende für den stärker begünstigten Zweck getrennt von seiner übrigen Tätigkeit mittels geeigneter Aufzeichnungen nachprüfbar nachzuweisen und eine solche Verwendung in der Zuwendungsbestätigung zu bescheinigen.

Da die Kirchen hohe Aufwendungen für Baudenkmäler und andere Kulturgüter tätigen und dabei auf Spenden angewiesen sind, hat das Urteil für sie große Bedeutung.

Zu der Streitfrage liegen noch rechtskräftige Urteile von Finanzgerichten vor:

FG Nürnberg vom 11.7.1994 - VI 221/93, EFG 1994, 1090 (Anm. in EFG Beilage 1/1995, 1)

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.6.1996 - 1 K 2611/95, EFG 1996, 1216

FG Münster, Urteil vom 14.8.1996 - 11 K 1437/93 E, EFG 1997, 659

FG Baden–Württemberg, Außensenate Stuttgart vom 29.11.1991 - 9 K 278/91, EFG 1992, 258.